

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus „Haus am Abtsberg“ Impflingen**

### **§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich**

Das „Haus am Abtsberg“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Impflingen und dient vor allem dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in Impflingen.

Als Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses ist die Ortsgemeinde für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Veranstaltungen zuständig. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke benötigt wird, stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung anderen Benutzern folgende Räume zur Verfügung:

1. Halle
2. Küche und Ausschankbereich
3. Raum 1 (derzeit Landfrauenverein und Ortsgemeinde)
4. Raum 2 (derzeit Kirchengemeinde)
5. Raum 3 (derzeit ICV Karnevalsverein)
6. Raum 4 (derzeit Schützenverein)
7. Toilettenanlage
8. Sonstige Räume (insbesondere Lagerräume)

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

Die regelmäßige Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen wird von der Ortsgemeinde in einem Veranstaltungskalender (Belegplan) festgelegt. Verantwortlich ist der/die Ortsbürgermeister\*in oder der/die für den Geschäftsbereich „Dorfgemeinschaftshaus“ verantwortliche Person (hier Beauftragte\*r genannt).

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

### **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht im „Haus am Abtsberg“ steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, der/dem Geschäftsbereich Verantwortlichem sowie einer/einem Beauftragten zu. Diese Personen sind jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 3 Zweck**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus störungsfrei durchgeführt werden können, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden und dass allen Benutzern aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Benutzung des „Hauses am Abtsberg“ ergebenden Rechten und Pflichten offenkundig sind.

#### **§ 4 Benutzer**

Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im „Haus am Abtsberg“ im Rahmen eines Mietvertrages gestattet wurde. Dies sind insbesondere:

- Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde
- Örtliche Vereine und Organisationen
- Überörtliche Vereine, Verbände und Organisationen
- Auswärtige private Veranstalter
- Gewerbliche Unternehmen

#### **§ 5 Organisatorische und technische Betreuung**

Die Ortsgemeinde bestellt eine\*n Beauftragte\*n, der/die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des Dorfgemeinschaftshauses und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht und Kontrolle wahrnehmen kann.

Die/der Beauftragte übt für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Sie/Er hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten, sowie auf die Einhaltung der Benutzungsordnung. Sie/Er ist berechtigt, die Nutzer/Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses die Störer nach Ermahnung aus den Räumen zu weisen.

Die/der Beauftragte öffnet das Dorfgemeinschaftshaus vor Beginn einer Veranstaltung und schließt sie nach Beendigung, sofern die Schlüsselgewalt nicht auf die Nutzer übertragen wurde.

Ihr/Ihm obliegt die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlage, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden.

#### **§ 6 Wirtschaftsbetrieb**

Die/der Beauftragte übergibt dem Benutzer vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars beschädigt oder unbrauchbar werden. Dies wird bei der Rückgabe kontrolliert. Über die Übernahme und die Rückgabe wird ein besonderer Nachweis geführt.

#### **§ 7 Überlassung**

Die Benutzung des „Hauses am Abtsberg“ ist bei der/dem Beauftragten zu beantragen. Das Benutzungsverhältnis wird in einem Mietvertrag geregelt, in dem Name, Nutzungszweck und Nutzungszeit festgehalten werden. Bei falschen Angaben wird der Vertrag hinfällig. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

Eine Weitergabe der Halle an Dritte ist nicht gestattet.

Zusätzliche Auflagen für einzelne Veranstaltungen können von der Ortsgemeinde festgelegt und in den Mietvertrag aufgenommen werden.

## **§ 8 Bestuhlung**

Die Bestuhlung hat der Benutzer entsprechend dem Bestuhlungsplan in Absprache mit der /dem Beauftragten vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle vom Nutzer wegzuräumen.

## **§ 9 Bestellung einer/eines Verantwortlichen**

Beim Abschluss eines Mietvertrags ist der Name einer/eines Verantwortlichen für die Veranstaltung zu nennen. Diese/r ist für die Einhaltung der Ordnungsregeln verantwortlich. Sie/Er muss während der Veranstaltung anwesend sein.

Wird kein/e Verantwortliche/r benannt, ist der/die Unterzeichner/in des Mietvertrages verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungsregeln.

## **§ 10 Pflichten der Benutzer**

Die Besucher haben den Anweisungen der/des Verantwortlichen Folge zu leisten. Dies beeinträchtigt nicht die Rechte der/des Beauftragten. Im Zweifels- oder Konfliktfall gelten die Anordnungen der/des Beauftragten.

Die Benutzer haben insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten.

Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängungsvorrichtungen zulässig. Zusätzliches Befestigungsmaterial (Nägel, Schrauben, Dübel etc.) darf nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.

Das Einstellen von Fahrrädern und sonstigen Zweirädern in der Halle und an den Zugängen ist nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot.

Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die Besucher das Dorfgemeinschaftshaus eine Stunde später verlassen haben. Die/der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Ruhebedürfnis der Anwohner berücksichtigt und die Veranstaltung ohne unnötigen Lärm verlassen wird.

Bei Schnee und Glatteis ist der Benutzer verantwortlich für die Räum- und Streupflicht.

Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört insbesondere auch die Einholung behördlicher Genehmigungen, Meldung an die GEMA usw.

Das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses zur Sportausübung ist nur mit abriebsicheren Hallenturnschuhen gestattet. Das Spielen von Hand- und Fußball sowie allen sonstigen, die Einrichtung und Ausstattung der Halle gefährdenden Spiele, sind verboten.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach der Nutzung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Benutztes Geschirr ist gespült an die/den Beauftragten zu übergeben. Benutzte Küchengeräte sind zu reinigen und der Küchen- und Ausschankbereich ist sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen im Außenbereich, die von dem Nutzer zu verantworten sind, sind zu entfernen.

Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde und ist mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Bei außergewöhnlichem Reinigungsaufwand behält sich die Ortsgemeinde die Berechnung einer gesonderten Reinigungsgebühr nach entstandenem Aufwand vor.

## **§ 11 Haftung**

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger, sowie ihrer Bediensteter, für Schäden und Verluste jeder Art, die Nutzer oder sonstigen Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, in Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftung handelt.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte keine Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

Ungeachtet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch die Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Personen, die den Schaden oder Verlust verursacht haben, nicht mehr festgestellt werden können. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; Dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Einrichtung verlassen haben und die Rücknahme durch den Gemeindebeauftragten erfolgt ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon ungerührt.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern oder Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

## § 12 Benutzungsgebühren

Für jede Veranstaltung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Ortsgemeinde hat das Recht, vom Benutzer vor Beginn einer Veranstaltung eine Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr für die Halle zu verlangen. Die Kautions kann mit der Benutzungsgebühr und den sonstigen Kosten verrechnet werden.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Kosten und Gebühren festgesetzt:

	<b>Halle ohne Heizung</b>	<b>Halle mit Heizung</b>
Private Veranstaltungen Impflinger Bürger	270,00 €	350,00 €
Private Veranstaltungen auswärtiger Bürger	600,00 €	680,00 €
Örtliche Vereine und Organisationen	100,00 €	150,00 €
überörtliche Verbände, Vereinigungen, Organisationen und Körperschaften	270,00 €	350,00 €
Gewerbliche Unternehmen	600,00 €	680,00 €

	<b>ohne Heizung</b>	<b>mit Heizung</b>
Toilettenbenutzung ohne Hallennutzung	50,00 €	70,00 €

Bei gewerblichen Vermietungen versteht sich die Benutzungsgebühr zzgl. Mwst.

Dem Nutzungsberechtigten steht für Vor- und Nachbereitungsarbeiten jeweils 1/2 Tag zur Verfügung (am Vortag der Veranstaltung ab 12.00 Uhr, am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr). Längere Zeiten können nach Absprache vereinbart werden.

Für Vereinsveranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Erlöserwirtschaftung zu Gunsten der Ortsgemeinde Impflingen (z.B. Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus) dienen, kann auf die Erhebung von Gebühren teilweise oder ganz verzichtet werden (Einzelfallentscheidung).

Privatveranstaltungen von einzelnen Vereinsmitgliedern gelten nicht als Vereinsveranstaltung.

Nutzungsentgelt für die Vereinsräume/Toilettennutzung je Kalenderjahr

**Jahresbeitrag**

Raum 1	Derzeit Landfrauen und Ortsgemeinde	800,00 €
Raum 2	Derzeit Kirchengemeinde	800,00 €
Raum 3	Derzeit Karnevalverein	800,00 €
Raum 4	Derzeit Schützenverein	800,00 €

Zuzüglich zu dem jährlichen Nutzungsentgelt werden für die Räume 1-4 die jeweils angefallenen Stromkosten berechnet. Bei gemeinsamer Nutzung werden die Kosten entsprechend der Nutzung aufgeteilt.

Eine Untervermietung an Privatpersonen und/oder örtliche Vereine der Vereinsräume ist nur mit Zustimmung der/des Beauftragten gestattet. In solchen Fällen wird eine Nutzungsgebühr für die Toilettennutzung erhoben.

Nutzungsentgelt für Trainings- und Übungszwecke in der Halle je Kalenderjahr

	<b>Halle ohne Heizung</b>	<b>Halle mit Heizung</b>
Sportverein Impflingen für 1x wöchentliche Nutzung	Jahrespauschale	200,00 €
Karnevalsverein Impflingen für 1-2 x wöchentliche Trainings- sowie Sondernutzungen wie Generalprobe und Heringessen	Jahrespauschale	350,00 €
Theatergruppe Impflingen für Übungsabende 1 x wöchentlich bis zu drei Monate vor der Aufführung sowie Sondernutzung für Generalprobe	Jahrespauschale	150,00 €
	<b>Je Trainingseinheit ohne Heizung</b>	<b>Je Trainingseinheit mit Heizung</b>
Trainings- und Übungsabende ortsansässige Vereine je Nutzungstag (bis zu 3 Stunden)	10,00 €	20,00 €

Über Ausnahmen oder Sonderregelungen entscheidet der/die Ortsbürgermeister\*in oder der/die zuständige Beauftragte.

Für Sitzungen des Ortsgemeinderats, des Verbandsgemeinderats, der örtlichen, politischen Fraktionen (Gremiensitzungen) sowie der Gemeindeausschüsse wird kein Entgelt erhoben.

Die Anforderung des Benutzungsentgelts erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.04.2017 außer Kraft.

Impflingen, den 23.11.2022

Holger Kurz  
Ortsbürgermeister